

# **Jugendordnung TuS**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter /innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein TuS "Grün-Weiss" 1848 Wendelsheim e.V..

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Jugendleiter/in;
- der oder dem Jugendsprecher/in;
- mindestens 2 weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher dürfen bei der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 4 Jugendausschuss**

Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die empfangenen Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen sollten innerhalb 12 Monate wieder in den Bereich der Jugendarbeit investiert werden. Die Vereinsjugend hat jährlich einen freien Etat von € 200,- zur Verfügung. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Jugendkasse wird vom 1. Kassierer des Vereins geführt.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.